

Zeitung titelt: „Sie haben das Schwein!“

Ausnahmen nach Richtlinie 8.1 treffen in diesem Fall nicht zu

Gedruckt und online veröffentlicht eine Boulevardzeitung einen Artikel über den mutmaßlichen Mörder eines siebenjährigen Mädchens. In der Online-Ausgabe erscheint die Überschrift „Beruflich und privat ein ewiger Verlierer“. Gedruckt titelt die Zeitung „Das ist Mary-Janes Mörder“. In der Print-Ausgabe wird der Verdächtige mit einem ungepixelten Bild gezeigt. Beide Ausgaben schreiben in einer Zwischenüberschrift: „Sie haben das Schwein!“ Über den Mann wird berichtet, dass er in einer Reinigungsfirma festgenommen worden sei, wo er zuletzt gejobbt habe. Vor einem halben Jahr habe er noch in einem Kiosk Würstchen gegrillt. Dort sei er jedoch entlassen worden, weil er häufig Besuch von ortsbekanntem Alkoholikern bekommen habe. Leser der Zeitung und Nutzer ihrer Internet-Ausgabe kritisieren den Begriff „Schwein“ und die Veröffentlichung des ungepixelten Bildes. Nach Auffassung der Rechtsabteilung des Verlages steht die identifizierende Abbildung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Der abgebildete mutmaßliche Täter habe ein Geständnis abgelegt. Es entspreche der ständigen Spruchpraxis des Deutschen Presserats, dass bei vorliegendem Geständnis identifizierend über Tatverdächtige berichtet werden darf. Die Bezeichnung „Schwein“ bringe zum Ausdruck, was der weitaus größte Teil der Bevölkerung über den Mann und die ihm zur Last gelegte Tat denke. Der Presserat habe in einem vergleichbaren Fall die Bezeichnung „Bestie“ nicht beanstandet. (2011)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.1, des Pressekodex (Nennung von Namen/Abbildungen) verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Eine der in Richtlinie 8.1 genannten Ausnahmen kann in diesem Fall nicht in Anspruch genommen werden. Auch die Schwere der Tat rechtfertigt die Veröffentlichung des Fotos nicht. Der mutmaßliche Täter ist identifizierbar. Dies ist ethisch nicht zu vertreten. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses gewichten die Persönlichkeitsrechte des Verdächtigen stärker als das öffentliche Interesse. Sie beachten dabei sowohl die Chancen einer späteren Resozialisierung des Straftäters wie auch die mittelbaren Wirkungen einer identifizierenden Berichterstattung auf Angehörige, insbesondere Kinder in deren Sozialsphäre. Eine umfassende Berichterstattung über die Ergreifung des mutmaßlichen Täters wäre auch ohne das identifizierende Foto möglich gewesen. Einen Verstoß gegen presseethische Grundsätze durch die Verwendung des Begriffs „Schwein“ kann der Presserat nicht feststellen. Die Tat wird von der Redaktion als Schweinerei verstanden. Sie bringt mit bildhafter Sprache eine zulässige Bewertung zum Ausdruck. (0430 und 432/11/1)

Aktenzeichen:0430 und 432/11/1

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung